

Gemeinde W e l v e r
DER VORSITZENDE
des Haupt- und Finanzausschusses

Welver, den 30. Januar 2015

Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich

Damen und Herren des **R a t e s**
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 4. **Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**, die am

Mittwoch, dem 11. Februar 2015,
17:00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(in) zu benachrichtigen.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 15.01.2015
hier: Schließung der Hauptschule in Welper im Sommer 2015 und spätere Nutzung
2. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 17.01.2015
hier: Auskunft über Fragen zur Beschädigung des Rathauses durch das Starkregenereignis am 28.07.2014

3. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 28.03. und 11.08.2014
hier: Verklappung von Gülle
4. Ganzheitliche Betrachtung der Verkehrsbelastung im Wohngebiet „Im Hagen“ und der Verkehrsberuhigung in der „Reiherstraße“ im Zentralort Welper
hier: 1.) Bürgerantrag vom 11.05.2014
2.) Bürgerantrag vom 19.11.2014
5. Bürgerbus – Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand und Beratung der weiteren Vorgehensweise
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2014
6. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW
hier: Unterbringung von Asylbewerbern
7. Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Holtkamp an der Straße Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen
hier: Antrag des Ortsvorstehers Rohe vom 14.01.2015
8. Erneuerung der Maschinenteknik im Pumpwerk Schwannemühle Ortsteil Dinker
hier: Vorstellung der Maßnahme
9. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Erstellung eines Klimaschutz-Teilkonzeptes für ausgewählte Liegenschaften der Gemeinde Welper auf Basis der BMZ-Klimaschutzinitiative
2. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


- Schumacher -

**Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses**

Daube, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Philipper, Pläßmann, Rohe, Schulte, Stehling und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Schumacher Datum: 30.01.2015

Bürgermeister	<i>Schumacher 30.01.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	11.02.2015				

Betr.: Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 15.01.2015
hier: Schließung der Hauptschule in Welver im Sommer 2015 und spätere Nutzung

Sachdarstellung zur Sitzung am 11.02.2015:

- Siehe beigegefügten Bürgerantrag vom 15.01.2015 -

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

Derzeit sind ca. 70 Menschen unterschiedlichster Nationalität in den Gebäuden des Übergangsheimes Eilmser Wald 3 in Vellinghausen-Eilmsen untergebracht, allein im Jahr 2014 wurden 37 Personen zugewiesen.

Für das Jahr 2015 ist mit weiteren, erhöhten Zuweisungen zu rechnen. Mit der Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.12.2014 wurden die Kommunen informiert, dass die Anstrengungen hinsichtlich der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge bereits aktuell und in den nächsten Wochen verstärkt werden müssen. Daher wird derzeit daran gearbeitet, weiteren Wohnraum im Wohnheim Eilmser Wald herzurichten.

Eine Unterbringung der Menschen in den ab Sommer 2015 leerstehenden Gebäuden der Hauptschule Welver würde unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen. Unabhängig von den Kosten ist aufgrund der bestehenden baulichen Beschaffenheit das Übergangsheim Eilmser Wald 3 für die Unterbringung von Menschen als besser geeignet anzusehen.

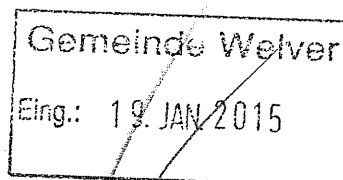
Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Anregung zur Kenntnis. Dem Petenten ist mitzuteilen, dass ein Umzug von Vellinghausen-Eilmsen in das Gebäude der Hauptschule nicht in Betracht kommt.

Je suis Charlie

Gemeinde Welper
c/o HFA-Ausschuss der Gemeinde

Zur Info des Welperaner BM Schumacher
Der Kommunalaufsicht in Soest



Einschreiben mit Rückschein

Re.: Schließung der Hauptschule in Welper im Sommer 2015 und spätere Nutzung

Antrag nach § 28 GO NRW die Hauptschule in ein Heim für Kriegsflüchtlinge und Asylbewerber umzuwandeln, analog Bestrebungen der Gemeinde Möhnesee.

Sehr geehrte Herren,
die Hauptschule in Welper musste geschlossen werden weil sich die Parteien im Rat der Großgemeinde Welper nicht auf eine vom RP in Arnsberg bereits genehmigte Verbundschule einigen konnten, die das Überleben einer weiterführenden Schule in Welper gesichert hätte.

Im Sommer wird die Hauptschule in Welper geschlossen.

Eine einzigartige Möglichkeit die ca. 60-75 Kriegsflüchtlinge aus dem Nahen Osten und sonstige Asylbewerber aus ihrem Ghetto im Eilmsen Wald- ca. 8 km vom Zentralort entfernt- zu befreien und im Zentralort unterzubringen, gleichzeitig den Bauhof zu entlasten.

WELVER

Dort sitzt die Gemeindeverwaltung,
dort befindet sich ein Bahnhof,
dort gibt es eine Grundschule für die Kinder der Flüchtlinge,
dort haben sich Mediziner und ein Apotheker niedergelassen,
dort gibt es Sporthallen,
dort gibt es eine VHS, wo Flüchtlinge sich weiterbilden können,
dort gibt es Geschäfte und Sportstätten,
dort ist die Post.

Ich bitte den HFA der Gemeinde, die 24 Ratsmitglieder, den BM und seine Vertreter, inständig die Chance nicht verstreichen zu lassen, unseren Kriegsflüchtlingen in Deutschland ein tolerantes, weltoffenes Welper zu bieten.
Welper wird dann bunter.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61 - 27 - 12	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 28.01.2015

Bürgermeister	<i>Schulz 28.1.15</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 28.01.15
Fachbereichsleiter/in	<i>28.01.15</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	2	oef	11.02.2015				

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 17.01.2015

hier: Auskunft über Fragen zur Beschädigung des Rathauses durch das Starkregenereignis am 28.07.2014

Sachdarstellung zur Sitzung am 11.02.2015:

Siehe beigelegten Antrag vom 17.01.2015!

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.

Zum Sachverhalt:

Bei dem Starkregenereignis in der Nacht vom 28. auf den 29. Juli 2014 kam es in vielen Gebäuden in Welver, Dinker und Vellinghausen zu Überflutungen von Kellerräumen und teilweise auch von höhewertigeren Gebäudeteilen. Zu den betroffenen Gebäuden gehörte auch das Rathaus, dessen Büroräume im Untergeschoss infolge der Überflutung saniert werden mussten. Insgesamt 8 geschädigte Grundstückseigentümer einschließlich des Antragstellers begehrten anschließend Schadensersatz von der Gemeinde Welver. Die Forderungen wurden an die gemeindliche Haftpflichtversicherung weitergeleitet und von dort jeder Einzelfall separat geprüft. Letztlich kam die Versicherung in allen Fällen zu dem Ergebnis, dass ein Schadensersatzanspruch jeweils nicht besteht.

Der Antrag könnte somit als Beschwerde über die Entscheidungen der gemeindlichen Haftpflichtversicherung interpretiert werden. Vor diesem Hintergrund lassen sich die aufgeworfenen Fragen wie folgt beantworten:

1. Verfügte die Gemeinde Welter am 28.07.2014 über eine mechanische oder motorgekoppelte elektrische Rückstauklappe?

Im Schmutzwassersystem des Rathauses war zwar eine mechanische Rückstauklappe vorhanden. Allerdings versagte die Schließfunktion der Rückstauklappe während des Starkregenereignisses und konnte die eingetretene Überflutung nicht verhindern. Die mechanische Rückstauklappe wurde daher zwischenzeitlich durch eine Pumpen-Hebeanlage ersetzt.

2. Verfügte die Gemeinde Welter am 28.07.2014 für ihr Rathaus über eine Gebäude-Elementarversicherung?

Ja. Die eigene Gebäudeversicherung hat die Bauwerksschäden im Rathaus beglichen. Die Gebäudeversicherung wurde nicht beim gemeindlichen Haftpflichtversicherer sondern bei einem anderen Versicherungsunternehmen abgeschlossen.

3. Verfügte die Gemeinde Welter für ihr Rathaus am 28.07.2014 über eine Hausrat-Elementarversicherung?

Ja. Die eigene Inventarversicherung hat die Einrichtungsschäden im Rathaus beglichen. Die Inventarversicherung wurde nicht beim gemeindlichen Haftpflichtversicherer sondern zusammen mit der Gebäudeversicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen abgeschlossen.

4. Sind Schäden im Untergeschoss des Rathauses über die Haftpflichtversicherung der Gemeinde Welter abgewickelt worden?

Nein. Bei der gemeindlichen Haftpflichtversicherung wurden seitens der Gemeinde Welter keinerlei eigene Schäden geltend gemacht. Sämtliche Schäden im Rathaus wurden von der Gebäude- und Inventarversicherung bei einem anderen Versicherer abgewickelt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Fragestellungen und die verwaltungsseitigen Antworten zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Petenten diese Antworten mitzuteilen.

[REDACTED]
Von: [REDACTED]

Gesendet: Samstag, 17. Januar 2015 15:10

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: Starkregen am 28.07.2014

[REDACTED]
59514 Welver, den 17.01.2014

HFA der Gemeinde Welver
Kommunalaufsicht Soest

Vorab im Internet

Per R/Schein z.H. des HFA Welver

Zur Info des Welveraner BM Schumacher, der in Werl wohnt

Re.: Starkregen am 28.07.2015

Antrag an den HFA der Gemeinde Welver gemäß § 28 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bitte durch den HFA der Gesamtgemeinde Welver (Mittelpunkt Westfalens) Auskunft über folgende Fragen.

Verfügte die Gemeinde Welver am Rathaus am 28.07.2014 über eine mechanische oder motorgekoppelte elektrische Rückstauklappe?

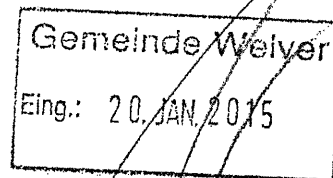
Verfügte die Gemeinde Welver am 28.07. 2014 für ihr Rathaus über eine Gebäude-Elementar-Versicherung ?

Verfügte die Gemeinde Welver für ihr Rathaus am 28.07.2014 über eine Hausrat-Elementar Versicherung

Sind Schäden im Untergeschoss der Gemeinde Welver über die Haftpflicht Versicherung der Gemeinde Welver abgewickelt worden ?

Dies interessiert Welveraner Bürger vor dem Hintergrund, dass sämtliche Ansprüche Welveraner Bürger auf Grund gemeindlicher Fehler von der gemeindlichen Haftpflicht-Versicherung abgebügelt wurden.

Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]
[REDACTED]



17.01.2015

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Coerd Datum: 03.09.2014

Bürgermeister	<i>Schm 12.9.14</i>	Allg. Vertreter	<i>08.07.14</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Spücker 04/09/14</i>	Sachbearbeiter/in	<i>03/9.14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	5	oef	24.09.2014	vertagt			
HFA	4	oef	12.11.2014	zustimmig			
GPN U	10	oef	28.01.2015	ein stimmig			
HFA	3	oef	11.02.2015				

Betr.: Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 28.03. und 11.08.2014
hier: Verklappung von Gülle

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.09.2014:

- Siehe beigefügten Bürgerantrag vom 11.08.2014 -

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Bürgerantrag gem. § 5 Abs. 6 der Hauptsatzung an den zuständigen Ausschuss für Gemeindeentwicklung: -Planung, Naturschutz, Umwelt- zur weiteren Beratung.

Beschluss:

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Haupt- und Finanzausschuss **einstimmig**, über den Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erneut zu beraten. Die Verwaltung wird beauftragt, bis dahin die gesetzliche Einflussnahme in der Angelegenheit zu prüfen und den Ausschuss vorzulegen. Der Petent ist entsprechend zu informieren.

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.11.2014:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung hinsichtlich der Prüfung der gesetzlichen Einflussnahme bei der Verklappung von Gülle in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses verwiesen. Dieser Beschluss wurde nunmehr zum Anlass genommen, eine Anfrage beim **WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Soest** zu halten.

Für das Aufbringen und Abgeben von Gülle ist die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) vom 21.07.2010 ausschlaggebend. Für die aufgebrachte Gülle bedeutet dies, dass gemäß §§ 3 und 5 der Verbringungsverordnung (WDüngV) vom 21.07.2010 jeder Landwirt verpflichtend in jedem Jahr für seine Ackerflächen eine Nährstoffbilanz nachweisen muss. Hier werden die aufgebrachten Nährstoffe aus Wirtschaftsdüngern und mineralischem Dünger mit dem Entzug über Erntegut verrechnet. Die Bilanz muss ausgeglichen sein.

Für die Abgabe von Gülle, d. h. wenn Landwirte Gülle an andere Betriebe abgeben, müssen sie ebenfalls die vorstehenden gesetzlichen Vorgaben einhalten.

Mit der vorgenannten Verbringungsverordnung (WDüngV) von 2010 wurde von der Bundesregierung eine Verordnung erlassen, mit der aus Wirtschaftsdüngern resultierende überbetriebliche Nährstoffströme nachvollziehbar gemacht werden sollten. Jeder Betrieb, egal ob Landwirt, gewerblicher Tierhalter, Biogasanlagenbetreiber, Importeur von Wirtschaftsdünger oder Lohnunternehmer, der Wirtschaftsdünger in den Verkehr bringt, also an Andere abgibt, muss dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten einmalig mitteilen, dass er Wirtschaftsdünger in Verkehr bringt (§ 5 der Verordnung – Mitteilungspflicht -). Jeder Betrieb, der Wirtschaftsdünger aus dem Ausland oder einem anderen Bundesland aufnimmt, hat diese Lieferungen jeweils bis zum 31. März des auf das Aufnahmejahr folgenden Jahres zu melden (§ 4 – Meldepflicht -).

Nach § 6 dieser Verordnung wird den Landesregierungen die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen über Aufzeichnungs-, Melde-, Mitteilungs- oder Aufbewahrungspflichten hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Übernahme von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger erhalten, zu treffen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

Aus diesem Grund hat das Land NRW die Wirtschaftsdüngernachweisverordnung (WDüngNachwV) vom 24.04.2013 erlassen, wonach ab 2013 alle überbetrieblichen Nährstoffverwertungen behördlich zu erfassen sind. Die Erfassung der Wirtschaftsdüngerangaben und -aufnahmen, auch die Erstellung von Lieferscheinen, erfolgt in dem internetbasierten „Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW“.

Die beschriebenen Regelungen sind mittlerweile von der Praxis akzeptiert. Die Mitteilungen und Meldungen werden zumeist via Internet durchgeführt.

Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften können landesrechtlich gemäß § 5 der WDüngNachwV durch die Kontrollbehörde, der Landwirtschaftskammer NRW, als Ord-

nungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden und ziehen ggf. auch Prämienkürzungen nach sich. Zukünftig sollen die landesweiten Kontrollen verstärkt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Ausschussmitglieder nehmen die Sachstandsmitteilung zur Kenntnis. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.11.2014:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt **einstimmig**, den Tagesordnungspunkt gem. § 5 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver an den zuständigen Ausschuss für Gemeindeentwicklung: - Planung, Naturschutz, Umwelt – zur weiteren Beratung zu verweisen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten entsprechend zu informieren.

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.01.2015:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.2014 einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt gemäß § 5 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver an den zuständigen Ausschuss für Gemeindeentwicklung: - Planung, Naturschutz, Umwelt – zur weiteren Beratung zu verweisen. Ebenso wird die Verwaltung beauftragt, den Petenten entsprechend zu informieren.

Dieser Beschluss wurde nunmehr zum Anlass genommen, eine Vertreterin/einen Vertreter des Landwirtschaftszentrums Haus Düsse der Landwirtschaftskammer NRW zur Sitzung einzuladen, um die gesetzlichen Vorgaben zur Verklappung von Gülle, die Möglichkeiten der gesetzlichen Einflussnahme sowie der eigentlichen Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben durch die Kontrollbehörde, der Landwirtschaftskammer NRW, näher zu erläutern.

Soweit weiterer Klärungsbedarf zur Verklappung von Gülle im Gemeindegebiet besteht, können weitere Fragen im Rahmen der Sitzung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Ausschussmitglieder nehmen die Ausführungen zur Kenntnis. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Beschluss des GPNV vom 28.01.2015:

Nach dem Vortrag des Vertreters der Landwirtschaftskammer und den hierbei erhaltenen Informationen empfiehlt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt dem Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgende Beschlussfassung zum vorliegenden Bürgerantrag:

Nährstoffüberschüsse, die in Betrieben mit Tierhaltung anfallen, können in Betrieben mit weniger oder gar keiner Tierhaltung verbraucht werden. Die sich hieraus ergebenden Nährstoffströme zwischen den Regionen oder aus anderen Staaten der EU sind nach der geltenden Rechtslage zulässig. Beim Kreis Soest handelt es sich um eine Ackerbauregion, so dass Betriebe von dieser Importmöglichkeit Gebrauch machen. Der Einsatz von Gülle bzw. die damit verbundenen Nährstoffströme sind lückenlos dokumentierbar. Darüber hinaus sieht bereits die Hygieneverordnung für bestimmte Güllearten eine thermische Behandlung vor, z.B. wenn tierische Bestandteile enthalten sind. Die Rechtslage ist hier eindeutig und kann von der Gemeinde Welver leider nicht eigenmächtig verschärft werden.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 32-82-01	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 15.01.2015

Bürgermeister	<i>Schm 15.1.15</i>	Allg. Vertreter	<i>15.01.15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Grüßer 15/01/15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>15.01.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	5	oef	28.01.2015	<i>einstimmig</i>			
<i>HFA</i>	<i>4</i>	<i>oef</i>	<i>11.02.2015</i>				

Betr.: Ganzheitliche Betrachtung der Verkehrsbelastung im Wohngebiet „Im Hagen“ und der Verkehrsberuhigung in der Reiherstraße im Zentralort Welver

**hier: 1.) Bürgerantrag vom 11.05.2014
2.) Bürgerantrag vom 19.11.2014**

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.01.2015:

- Siehe beigefügte Bürgeranträge vom 11.05. und 19.11.2014 -

Mit dem als Anlage beigefügten Bürgerantrag vom 11.05.2014 beklagt sich die Antragstellerin über das Anwachsen der Kundenströme, u.a. auch in den Straßen „Im Gerstenwinkel“ und „Im Hagen“ zu den benachbarten Märkten an der „Ladestraße“, wodurch die Kraftfahrzeuge nunmehr im Sekundentakt durch die „verkehrsberuhigte“ Zone-30 strömen und damit eine erhebliche Emissionsbelastung (Lärm und Abgase) verbunden ist. Eine Beratung über diesen Bürgerantrag ist bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.09.2014 und in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung: - Planung, Naturschutz, Umwelt – (GPNU) am 25.11.2014 erfolgt.

Als Ergebnis dieser Beratungen und einer am 02.09.2014 stattgefundenen Ortsbesichtigung mit Herrn Trelle vom Straßenverkehrsdienst beim Kreis Soest hat dieser eine einwöchige Verkehrsmessung in der Straße „Im Hagen“ veranlasst, um die Anzahl der Fahrzeuge und die dort gefahrenen Geschwindigkeiten zu dokumentieren.

Im Rahmen der weiteren Beratungen im GPNU am 25.11.2014 wurden die Ausschussmitglieder informiert, dass zwischenzeitlich ein weiterer Bürgerantrag vom 19.11.2014 (siehe Anlage) eingegangen ist, der sich mit der Verkehrsberuhigung in der „Reiherstraße“ befasst. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Straße „Im Hagen“ wurde verwaltungsseitig vorgeschlagen, die beiden vorliegenden Anträge ganzheitlich zu betrachten und zusammen mit dem Straßenverkehrsdienst beim Kreis Soest und den Antragstellern im Januar 2015 in einem gemeinsamen Ortstermin zu erörtern.

Während der weiteren Diskussion wurde verwaltungsseitig ebenso zugesagt, dass die im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Lebensmittelmärkte in Kürze zu erwartenden Verkehrsgutachten den Fraktionen sofort zur Verfügung gestellt werden, sobald sie der Verwaltung vorliegen.

Am 14.01.2015 fand nunmehr zur ganzheitlichen Betrachtung der beiden Bürgeranträge ein gemeinsamer Ortstermin mit den Antragstellern, der Ortsvorsteherin, Frau Korn, Herrn Trelle

vom Straßenverkehrsdienst beim Kreis Soest sowie Frau Grümme-Kuznik, Fachbereichsleiterin des Fachbereiches 2 der Gemeinde Welver und Herrn Coerdts, ebenfalls vom Fachbereich 2 der Gemeinde Welver statt.

Verkehrsbelastung im Wohngebiet „Im Hagen“:

Herr Trelle gab das Ergebnis der Bestandsaufnahme durch eine verdeckte Verkehrsmessung in der Zeit vom 20.10.2014 bis zum 27.10.2014 in der Straße „Im Hagen“ im Zentralort Welver bekannt. Die Zusammenfassung der Messung ergab eine durchschnittliche Tagesbelastung durch PKW-Fahrten in Höhe von 1.476 Fahrzeuge/Tag. Der Anteil der LKW-Fahrzeuge betrug 40 Fahrzeuge/Tag. Die Straße ist bereits für den Durchgangsverkehr für LKW (ausgenommen Anlieger) gesperrt. Das LKW-Aufkommen ist aus diesem Grunde auch als sehr gering einzustufen. Die Anzahl der PKW-Fahrten ist auf den ersten Blick für eine Straße durch ein Wohngebiet doch relativ hoch. Das liegt allerdings nicht daran, dass die Straße als Durchgangsverkehr genutzt werden kann, sondern die Größe des Baugebietes insgesamt (ca. 500 Wohneinheiten x mindestens zwei Fahrten am Tag – hin und zurück - = mindestens ca. 1.000 PKW-Fahrten) trägt maßgeblich zu dieser Verkehrsbelastung bei.

Zusammenfassend schlägt Herr Trelle vor, die Sperrung der Straße „Im Hagen“ sowie der weiteren Zufahrtstraßen zum Baugebiet „Im Hagen“ an den Kreuzungen

- Bahnhofstraße/Im Hagen
- Auf'm Kreiter/Im Hagen
- Finkenweg/Im Hagen
- Ladestraße/Im Hagen
- Pferdekamp/Am Feldgraben

für den Durchgangsverkehr mit dem Verkehrszeichen 250 STVO („Verbot für Fahrzeuge aller Art“) mit dem Zusatzzeichen 1020-30 („Anlieger frei“) zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr zu testen. Während dieser Zeit soll durch den Kreis Soest sporadisch die Entwicklung der Verkehrsbelastung gemessen werden. Aufgrund der Ergebnisse kann danach über eine langfristige Lösung entschieden werden.

Um kurzfristig zusätzlich den Anteil der LKW-Fahrzeuge in dem obengenannten Bereich weiter zu verringern, werden die bereits vor längerer Zeit aufgestellten Verkehrszeichen 253 STVO („Verbot für Kfz. über 3,5 t einschl. Anhänger ausgenommen PKW und Omnibusse“) gegen die größere Variante mit einem Durchmesser von 750 mm ausgetauscht, um einen besseren Wahrnehmungseffekt zu erzielen.

Verkehrsberuhigung in der Reiherstraße im Zentralort Welver:

Als weiteres Ergebnis dieses gemeinsamen Ortstermins 14.01.2015 wurden von Herrn Trelle unter Zustimmung aller Anwesenden folgende straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen vorgeschlagen:

- Mit der Aufstellung eines Verkehrszeichens 267 STVO („Verbot der Einfahrt“) mit dem Zusatzzeichen 1022-10 STVO („Radverkehrs frei“) an der Zufahrt zur „Reiherstraße“, Ecke „Starenschleife“, wird ein Einfahrtverbot in die „Reiherstraße“, ausgenommen Radfahrer, angeordnet.
- In Gegenrichtung werden die Zufahrten zur „Reiherstraße“ am Kreisverkehr der Straße „Im Hagen“ mit dem Verkehrszeichen 220-20 STVO („Einbahnstraße rechtsweisend“) sowie an der Zufahrt „Sperberweg“ mit dem Verkehrszeichen 220-10 STVO („Einbahnstraße linksweisend“) gekennzeichnet.
- Zur weiteren Verkehrsberuhigung und Schaffung weiterer Parkplätze werden im dortigen Bereich die bisherigen Längsparkplätze in Schrägparkplätze mit einer Aufstelltiefe von 4,10 m umgewandelt.

- Die vorstehenden straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sollen ebenso vorerst für ein Jahr getestet und sporadisch die Entwicklung der Verkehrsbelastung durch den Kreis Soest gemessen werden.

Abschließend bittet Herr Trelle vom Straßenverkehrsdienst beim Kreis Soest um Mitteilung, ob sich die Gemeinde Welper vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung im Ausschuss für Gemeindeentwicklung: -Planung, Naturschutz, Umwelt – eine solche Lösung vorstellen kann.

Unabhängig hiervon werden durch den Bauhof der Gemeinde Welper im gesamten Bereich der Straßen „Im Hagen“ und „Reiherstraße“ die Aufmalungen, wie z.B. Haltelinien, kontrolliert und bei Bedarf nachgebessert oder auch erneuert.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung: - Planung, Naturschutz, Umwelt – nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt der Anordnung der straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen durch Herrn Trelle vom Straßenverkehrsdienst beim Kreis Soest zu.

Beschluss des GPNV vom 28.01.2015

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt den vorgestellten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen einstimmig zu.

Auf Antrag der SPD-Fraktion wird des Weiteren einstimmig beschlossen, den Bürgermeister zu beauftragen, dieses Konzept in einer Bürgerversammlung den Bürgern aller beteiligten Straßen vorzustellen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: BGM Az.:	Sachbearbeiter: Herr Schumacher Datum: 27.01.2015

Bürgermeister	<i>Schm 27.01.15</i>	Allg. Vertreter	<i>27.01.15</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	2	oef	28.01.2015	<i>einstimmig</i>			
<i>HTA</i>	<i>5</i>	<i>oef</i>	<i>11.02.2015</i>				

Bürgerbus – Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand und Beratung der weiteren Vorgehensweise
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2014

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.01.2015:

Der Bürgerbusverbund Sauerland-Hellweg ist von der Gemeinde Welver mit der Erstellung eines Konzeptes zur Einrichtung eines Bürgerbusses ausschließlich für die Gemeinde Welver beauftragt worden. Von der gemeinschaftlichen Umsetzung mit der Stadt Werl ist man aus organisatorischen Gründen abgewichen.

Das Welveraner Gesamtkonzept sieht dabei eine Anbindung aller Ortsteile der Gemeinde an den Bürgerbus vor. Durch die Schaffung einer Nord- und Südtour sollen 20 Ortsteile der Gemeinde angesteuert werden. Bis Ende Januar 2015 erfolgt durch den BBVSH eine Machbarkeitsstudie. Diese soll Aufschluss darüber bringen, ob tatsächlich alle Ortsteile angebunden werden können.

Derzeitig geht der BBVSH davon aus, dass ca. 250 bis 500 Personen im Monat den Bürgerbus in Welver nutzen werden. Die Umsetzungsplanung sieht vor, dass der Bürgerbus in einem 2 Stunden Takt ganzjährig fährt. Fahrplanmäßig sollen von Montag bis Samstag die Vormittage und an zwei Tagen auch die Nachmittage abgedeckt werden.

Derzeit wird über den Öffentlichen Personen- und Nahverkehr (ÖPNV) lediglich zu Schulzeiten- eine Anbindung an die Stadt Werl und an die Stadt Soest gewährleistet. Außerhalb des Schülerverkehrs besteht nach Aussage des BBVSH ein begrenztes Angebot. Dieses ist auf die Buslinie 522, die durch die Fa. Breitenbach aus Hamm abgedeckt wird, beschränkt. Darüber hinaus gibt es keinerlei ÖPNV Busangebote in Welver.

Bis Ende Januar 2015 erarbeitet der BBVSH einen Linienfahrplan unter Festlegung der Haltestellen (Vorschlag). Eine endgültige Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Welver könnte dann in der Sitzung am 25.02.2015 erfolgen. Herr Breier wird in der Sitzung das Konzept vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, die Grundlagen für eine Vereinsgründung zu prüfen und die finanziellen Voraussetzungen zu klären.

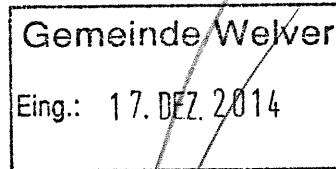
SPD-Fraktion
im Rat der Gemeinde Welver
Klaus-Theo Rohe
- Fraktionsvorsitzender -

Welper, den 15.12.2014

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher

Am Markt 4

59514 Welper



Vorab: per Telefax
Bitte sofort vorlegen!

**Betr.: Ratssitzung vom 17.12.2014 sowie erste Sitzung des Ausschusses für
Gemeindeentwicklung im Januar 2015
Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Ratsfraktion beantragt wegen der besonderen Dringlichkeit noch folgenden Punkt in die Tagesordnung der Ratssitzung vom 17.12.2014 sowie die erste Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung im Jahr 2015 aufzunehmen:

Bürgerbus:

hier: Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand und Beratung der weiteren Vorgehensweise

Begründung und Antragstellung erfolgen mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading 'Klaus-Theo Rohe'.

(Klaus-Theo Rohe)

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Fachbereichsleiter: Herr Roterding Datum: 27.01.2015

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	11.02.2015				
Rat		oef	25.02.2015				

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gem . § 83 Abs. 2 GO NRW
hier: Unterbringung von Asylbewerbern

Sachdarstellung zur Sitzung am 11.02.2015:

In einem internen Erörterungsgespräch am 18.12.2014 wurde durch den FB 2 mitgeteilt, dass in Zukunft mit einer erhöhten Zuweisung von Asylbewerbern zu rechnen ist. Die aktuellen Unterbringungsmöglichkeiten werden dadurch bald an Ihre Grenzen stoßen. Es ist zwingend geboten, kurzfristig weitere Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Laut Mitteilung an den FB 1 werden für die Erweiterung der Kapazitäten insgesamt 117.000 € benötigt. Im Haushaltsplan stehen hierfür keine Mittel bereit, sodass diese außerplanmäßig bereitzustellen wären.

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW sind außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet werden. Nach § 83 Abs. 2 GO NRW bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn diese erheblich sind. Die vorstehenden Voraussetzungen werden als gegeben angesehen.

Begründung des FB 2:

Bedingt durch die erhöhte Zuweisung von Asylbewerbern (2014 = 37 Personen) und durch die Tatsache, dass derzeit nur noch fünf bezugsfertige Räume zur Verfügung stehen, erfolgten Überlegungen zur Schaffung von weiteren Unterbringungsmöglichkeiten im Wohnheim Eilmser Wald.

Auch erfolgte eine Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.12.2014 an die Kommunen, dass die Anstrengungen hinsichtlich der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge bereits aktuell und in den nächsten Wochen verstärkt werden müssen.

Es sollte daher mittelfristig das ehemalige „Personalwohnheim“ (siehe Anlage) auf dem Gelände „Eilmser Wald 3“ wieder bezugsfertig hergerichtet werden.

Nach den Ausführungen des Fachbereichs 3 (Baubereich) sind eine Nutzungsänderung und die Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen (Kosten ca. 52.000,00 €) sowie Umbau- und Sanierungskosten in Höhe von ca. 55.000,00 € erforderlich.

Weiterhin ist vorgesehen, das leerstehende Wohnhaus Schützenstraße 4, Scheidungen, sowie das leerstehende Hausmeisterhaus an der Hauptschule Welter für die Unterbringung von Flüchtlingsfamilien vorsorglich herzurichten.

Für Fenstererneuerungen und Malerarbeiten an der Wohnung Schützenstraße 4 werden Kosten in Höhe von ca. 10.000,00 € anfallen.

Die Gesamtkosten werden sich auf ca. 117.000,00 € belaufen.

Um keinen Engpass bei der Unterbringung der Asylbewerber entstehen zu lassen, sollte jetzt schon mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen werden.

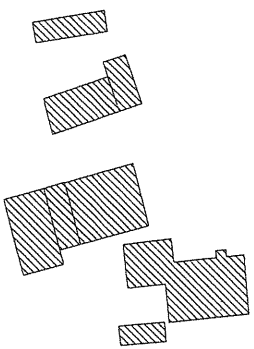
Da die von der Bezirksregierung Arnsberg zum Ende des Jahres 2014 angekündigte Entwicklung der Zuweisungen in diesem Ausmaß nicht vorhersehbar war, wurden keine Mittel für derartige Maßnahmen in den Haushalt 2015 eingestellt.

Bisher waren Block 1 und Teile des wieder in Bezug genommenen Heims 3 des Blocks 2 als auskömmlich betrachtet worden.

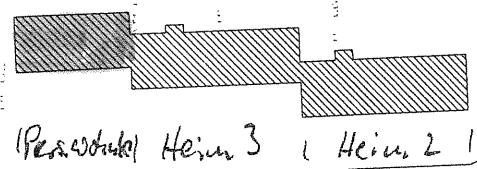
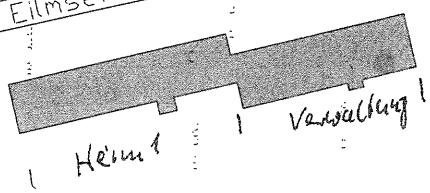
Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

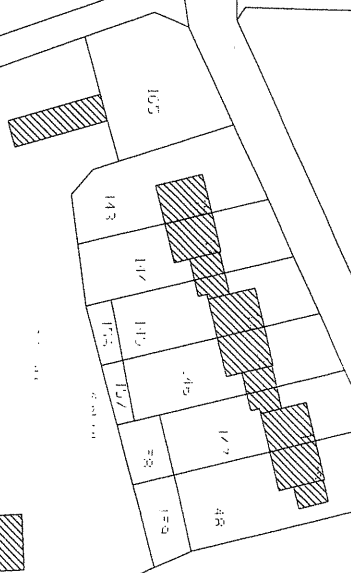
1. Der Rat beschließt, die im vorstehenden Sachverhalt dargestellten Kosten in Höhe von 117.000 € gemäß § 83 GO NRW als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter Konto 5211000000/7211000000 „Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“ beim Produkt 05-01-01 „soziale Leistungen“ im Haushalt 2015 bereitzustellen.
2. Die Deckung der Aufwendungen erfolgt aus einer Rückstellung gem. § 36 Abs. 3 GemHVO NRW in entsprechender Höhe, die für das Haushaltsjahr 2014 im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 gebildet wird.



Block 1
Eilmser Wald



Block 2



Gemeinde Welver

Fachbereich 3

Lageplan

Projekt: Bauantrag Asylbewerberheim, Eilmser Wald 3, 59514 Welver Nutzungsänderung zu einem Asylbewerberheim		Par.-Nr.: 006		Maststab: 1:1000		Bearb.: Gemeinde Welver Am Markt 4 59514 Welver		Entwurf/Anfasser: Gemeinde Welver Am Markt 4 59514 Welver		Kreuzung Dp.-Nr.	
Datum: 26.08.2013		anz.				Taschen Büroprojektor					
								a			
								b			
								c			
								d			

Erdgeschoss



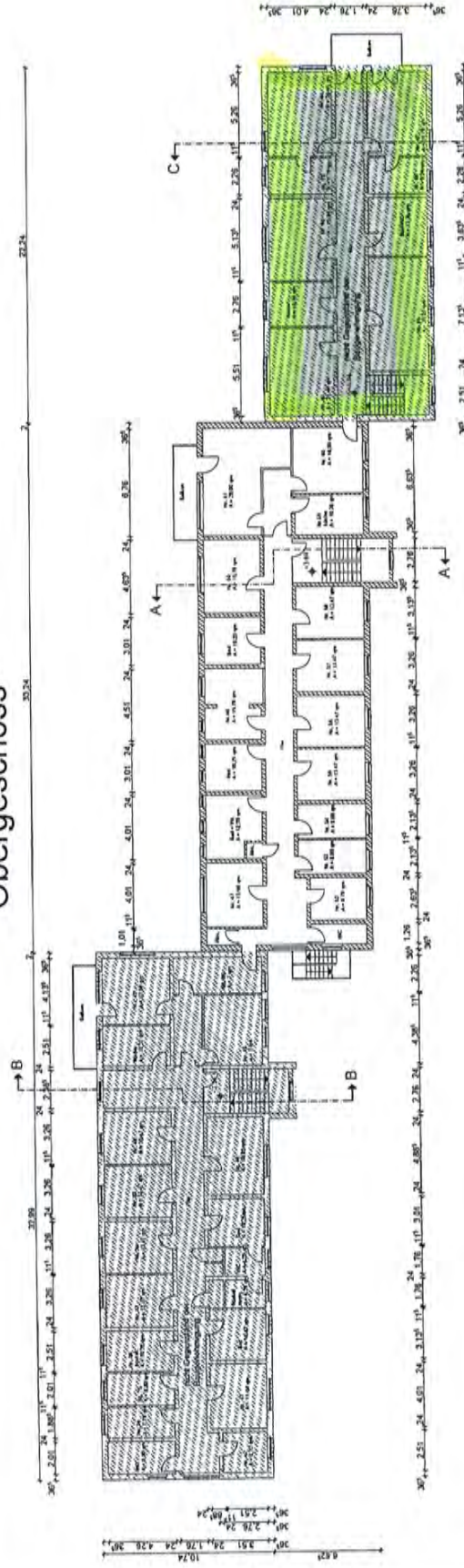
Heim 3

Personalwohnheim

[illegible]

Block 2

Obergeschoss



Personalwohnheim

Heim 3

Heim 2

[illegible]

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/15	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 15.01.2015

Bürgermeister	<i>Schulz 15.1.15</i>	Allg. Vertreter	<i>15.01.15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>15.01.15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>15.01.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	3	oef	28.01.15	<i>einstimmig</i>			
HFA	7	<i>oef</i>	<i>11.02.15</i>				
Rat							

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Holtkamp an der Straße Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen
hier: Antrag des Ortsvorstehers Rohe vom 14.01.2015

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.01.2015:

- Siehe beigefügten Antrag vom 14.01.2015 !

Der bebaute Bereich Holtkamp entlang der Straße Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Bebauung der Freiflächen ist daher nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 BauGB zulässig.

Die Gemeinde kann gem. § 35 Abs. 6 BauGB für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Die vorhandene Bebauung im Bereich Holtkamp bildet zwar noch keinen eigenständigen, strukturierten Ortsteil, lässt aber eine gewisse Geschlossenheit erkennen, die die Bebauung als Weiler oder Siedlungsansatz qualifiziert. Durch die Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe hat sich hier eine Entwicklung hin zu einer „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ ergeben, so dass diesbezüglich die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB vorliegen.

Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind augenscheinlich nicht beeinträchtigt, zumal der Rechtscharakter einer Außenbereichssatzung (es wird kein Baurecht geschaffen) sowie der geringe Umfang der möglichen Baumaßnahmen keine umweltbezogenen Auswirkungen erwarten lassen. Im Übrigen wird der Belang „Umweltschutz“ im Rahmen der Behördenbeteiligung hinterfragt.

Als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung bleibt festzuhalten, dass die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB vorliegen. Der mögliche Geltungsbereich einer entsprechenden Satzung ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Beschlussvorschlag:

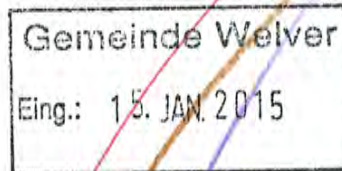
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Recklingsen – Bereich Holtkamp - gem. § 35 Abs. 6 BauGB einzuleiten. Es wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich der Satzung nur Wohnzwecken dienende Vorhaben und kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig sind. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Klaus – Theo Rohe
Ortsvorsteher

59514 Welter – Recklingsen, den 14.01. 2015
Recklingserstraße 28

An den
Bürgermeister
der Gemeinde Welter
z.d. Hdn
Herrn FBL Markus Hückelheim

Am Markt 4
59514 Welter



Betr.: Außenbereichssatzung für den Ortsteil Recklingsen

Sehr geehrter Herr Hückelheim,

im Hinblick auf die Schaffung einer Baumöglichkeit im Ortsteil Recklingsen und dessen weitere bauliche Entwicklung wird die Aufstellung einer separaten Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Straße Nehlerheide mit der Bezeichnung „Holtkamp“ beantragt.

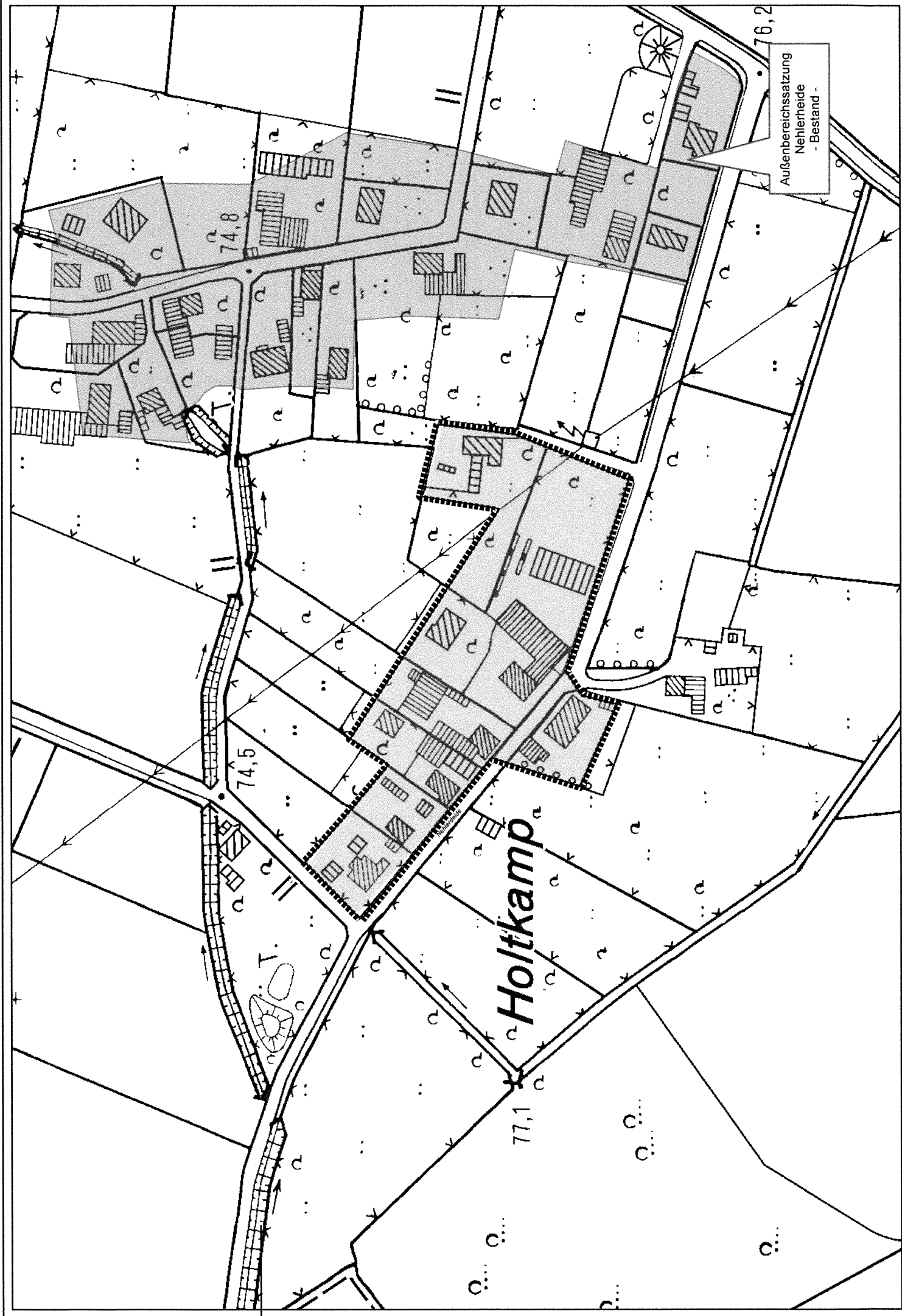
Die nähere Begründung erfolgt mündlich, sofern gewünscht.

Für Ihre und der Mitarbeiter Bemühungen im Vorhinein vielen Dank.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Klaus - Theo Rohe', is written over the printed name.

Klaus – Theo Rohe



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-27-03/8	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 08.01.2015

Bürgermeister	<i>Schm 9.1.15</i>	Allg. Vertreter	<i>08/01/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>01.15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>08/01/15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	5	oef	18.11.2014				
BF	1	oef	20.01.2015	<i>einstimmig</i>			
<i>HfA</i>	8	<i>oef</i>	<i>11.02.2015</i>				

Erneuerung der Maschinentechnik im Pumpwerk Schwannemühle Ortsteil Dinker

hier: Vorstellung der Maßnahme

Sachdarstellung zur Sitzung am 18.11.2014:

Die Pumpstation „Schwannemühle“ im Ortsteil Dinker leitet als Schmutzwasserpumpwerk das Abwasser aus den Ortsteilen Dinker und Vellinghausen-Eilmsen über eine 1,2 km lange Druckrohrleitung (DN 200) zur Kläranlage des Lippeverband in Dorfwelver. Die Anlage wurde 1984 errichtet. Die Maschinentechnik soll nach nunmehr 30 Jahren erneuert werden. Hierfür sind im Haushalt 2014 50 T€ vorgesehen. Im Zuge der Planungen und nach Ortsterminen mit den in Frage kommenden Anlageanbietern stellte sich heraus, dass für den Einbau einer neuen Pumpentechnik je nach Anbieter Veränderungen am oder im Bauwerk der Pumpstation vorgenommen werden müssen. Die Abmessungen der Einbauteile der neuen Pumpentechnik entsprechen jetzt nicht mehr den seinerzeit eingebauten Maschinenbauteilen. Aus diesem Grund sind je nach Anbieter die Tür- bzw. Deckenöffnungen zu vergrößern. Die Treppenanlage wurde seinerzeit als Wendeltreppe ausgeführt. Je nach Anbieter ist diese aufgrund der Platzverhältnisse durch eine neue angepasste Treppenanlage zu ersetzen. Die Zulaufhöhe für die neue Pumpentechnik muss ggf. mittels einer Kernbohrung durch die Bauwerkwand neu angelegt werden. Die Kosten für den vor beschriebenen Mehraufwand sind in dem Haushaltsentwurf 2015 berücksichtigt worden. Die Gesamtbaukosten werden sich voraussichtlich auf 80 T€ belaufen. Weitere Erläuterungen zum geplanten Bauvorhaben erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Rat, Mittel für die Maßnahme zur Verfügung zu stellen und die Verwaltung zu beauftragen, die erforderlichen Baumaßnahmen zur Erneuerung der Pumpentechnik der Pumpstation „Schwannemühle“ durchzuführen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr billigt einstimmig die vorgestellte Maßnahme und beauftragt die Verwaltung, weitere technische Details zur Durchführung der Maßnahme zu erarbeiten und dem Ausschuss vorzustellen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 20.01.2015:

In der vorangegangenen Sitzung des Bau- und Feuerwehrausschusses wurden insgesamt vier Abwasserfördersysteme für die Erneuerung der Maschinentechnik des PW Schwannemühle vorgestellt. Aufgrund der baulichen Rahmenbedingungen und der technischen Gegebenheiten kommen nunmehr folgende zwei Systeme in die engere Wahl.

1. System, Oekermann Abwassertechnik:

Bei dem System Oekermann handelt es sich um eine pneumatisch arbeitende Förderanlage. Das anfallende Abwasser wird in Druckbehältern gesammelt und anschließend durch Kompressoren mittels Pressluft in die Druckrohrleitung gefördert. Dieses Fördersystem bietet eine gute Betriebssicherheit. Als Nachteil fallen hier die relativ hohen Energiekosten ins Gewicht. Aufgrund des hohen Energiebedarfes ist bei dem System Oekermann die Erneuerung des Stromanschlusses erforderlich. Aufgrund der Aufstellbedingungen der neuen Druckbehälter ist zusätzlich die Anpassung der Treppenanlage erforderlich. Siehe Anlage 1 (Funktionsbeschreibung).

2. System, Hoelschertechnik-Gorator / GULLIKOMB:

Bei diesem System handelt es sich um eine kombinierte Anlage, die zum einen aus einer pneumatischen Förderanlage für den Grundlastbetrieb besteht und zum anderen aus einer Drehkolbenpumpe für die Spitzenlast bei einem größeren Abwasseranfall. Die Anlagenteile arbeiten kombiniert und ergänzen somit die gute Betriebssicherheit der Pneumatik mit der Energieeffizienz der Drehkolbenpumpe. Der pneumatische Teil der Anlage kann aufgrund des kombinierten Einsatzes beider Techniken kleiner dimensioniert werden, sodass eine Erneuerung des Stromschlusses sowie die Anpassung der Treppenanlage entfallen. Siehe Anlage 2 (Funktionsbeschreibung).

Die Voraussichtlichen Baukosten der beiden Systeme stellen sich wie folgt dar:

1. System, Oekermann Abwassertechnik:

Maschinentechnik	rd. 59.100,00 €
Anpassung der Treppenanlage	rd. 5.000,00 €
Erneuerung des Stromanschlusses	rd. 3.500,00 €
Nebenkosten und prov. Wasserhaltung 10 v.H.	rd. 6.700,00 €
Geschätzte Baukosten:	rd. 74.300,00 €

2. System, Hoelschertechnik-Gorator / GULLIKOMB:

Maschinentechnik	rd. 69.100,00 €
Anpassung der Treppenanlage	rd. 0,00 €
Erneuerung des Stromanschlusses	rd. 0,00 €
Nebenkosten und prov. Wasserhaltung 10 v.H.	rd. 6.900,00 €
<u>Geschätzte Baukosten:</u>	<u>rd. 76.000,00 €</u>

Aufgrund des o. a. Sachverhaltes wird von Seiten der Verwaltung das System 2. Hoelschertechnik-Gorator / GULLIKOMB für die Pumpstation Schwannemühle favorisiert.

Für die Baumaßnahme stehen Haushaltsmittel in Höhe von 80.000,00 € zu Verfügung (45T€ Rest 2014, 35T€ Ansatz 2015). Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2015 mit einem Sperrvermerk versehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, zu beschließen, die Pumpstation Schwannemühle mit der Pumpentechnik „System 2. Hoelschertechnik-Gorator / GULLIKOMB“ auszurüsten. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Angebote einzuholen.
2. Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, den Sperrvermerk für die o. g. Maßnahme, Auftrags Nr.: 6500682 aufzuheben.